



Prot. Nr. AM/BS/32.01.06/ 186564

Bozen, 29. März 2012

Bearbeitet von:
Dr. Barbara Sabbatini
Tel. 0471/417595
Barbara.Sabbatini@provinz.bz.it

An die
Schulführungskräfte aller Schulstufen

An das Gehaltsamt des Lehrpersonals

An das Pensionsamt des Lehrpersonals

An die Schulgewerkschaften

An das
INPDAP
Pacinottistraße 3
39100 Bozen

Rundschreiben Nr. 15/ 2012

Reduzierung der Unterrichtszeit (Vorruhestandsregelung)

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

Werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten!

Gemäß Artikel 15 des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 können Lehrpersonen mit einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit in den letzten drei Schuljahren vor Erreichen der erforderlichen Voraussetzungen für die Dienstaltersrente um Reduzierung der Unterrichtszeit auf, in der Regel, nicht weniger als 75% der Unterrichtszeit des Vollzeitpersonals beantragen, wenn sie gleichzeitig das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand einreichen.

Durch die kürzlich erfolgte Pensionsreform wurde die Dienstaltersrente abgeschafft und durch die Frühpension ersetzt, sodass nunmehr jene Lehrpersonen die Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen können, welche in höchstens 3 Schuljahren in Frühpension gehen können. Dieselbe Möglichkeit steht auch jenen Lehrpersonen zu, die gemäß Artikel 1, Absatz 9 des Gesetzes Nr. 243/04 nach höchstens 3 Schuljahren Anspruch auf die Dienstaltersrente nach dem Beitragssystem haben (Sonderbestimmung Dienstaltersrente nach Beitragssystem für Frauen – 57 Lebensjahre kombiniert mit 35 anrechenbaren Pensionsjahren).

Die Gesuche um Reduzierung der Unterrichtszeit müssen gemeinsam mit dem Gesuch um Dienstaustritt bis zum

20. April 2012

bei der zuständigen Schuldirektion eingereicht werden.



ÜBERGANGSREGELUNG:

Aufgrund der eben erwähnten Pensionsreform wurde zwischen den Schulämtern folgende Handhabung vereinbart:

Jene Lehrpersonen, welche in den vergangenen Schuljahren um Reduzierung der Unterrichtszeit und um Dienstaustritt zum 01.09.2012 angesucht haben, können letzteres innerhalb 30.03.2012 widerrufen, falls sie die Voraussetzungen für den Dienstaustritt mit Pensionsanspruch laut damaligem Gesuch nicht erfüllen. Die betroffenen Lehrpersonen wurden darüber bereits mit getrenntem Schreiben informiert.

Bezugnehmend auf den von diesen Lehrpersonen noch zu leistenden Dienst wurde vereinbart:

1. Lehrpersonen, welche die Reduzierung der Unterrichtszeit bereits für 3 Schuljahre in Anspruch genommen und das Dienstaustrittsgesuch zum 01.09.2012 widerrufen haben, können im Sinne der geltenden Regelung (d.h. höchstens für 3 weitere Schuljahre vor Erreichen der Voraussetzungen für die Frühpension) bis zum 20.04.2012 erneut um Reduzierung der Unterrichtszeit ansuchen, sofern Sie die im Artikel 1, Absatz 9 des Gesetzes Nr. 243/04 vorgesehenen Voraussetzungen für den Dienstaustritt (sog. Dienstaltersrente nach dem Beitragssystem für Frauen) nicht erfüllen. Gleichzeitig mit dem Gesuch um Reduzierung der Unterrichtszeit müssen diese Lehrpersonen erneut ein Gesuch um Frühpensionierung vorlegen, welcher zum frühestmöglichen Termin erfolgen muss.

2. Lehrpersonen, welche die Reduzierung der Unterrichtszeit bereits für 3 Schuljahre in Anspruch genommen und das Dienstaustrittsgesuch zum 01.09.2012 widerrufen haben, müssen hingegen in Vollzeit oder „normaler“ Teilzeit weiterarbeiten, sofern sie am 01.09.2012 die im Artikel 1, Absatz 9 des Gesetzes Nr. 243/04 vorgesehenen Voraussetzungen für den Dienstaustritt (sog. Dienstaltersrente nach dem Beitragssystem für Frauen) erfüllen. Angesichts der bereits genossenen Reduzierung der Unterrichtszeit müssen diese Lehrpersonen zum frühestmöglichen Termin in Frühpension gehen.

3. Lehrpersonen, welche die Reduzierung der Unterrichtszeit für 1 oder 2 Schuljahre in Anspruch genommen und das Dienstaustrittsgesuch zum 01.09.2012 widerrufen haben, können im Sinne der geltenden Regelung (d.h. für höchstens 3 weitere Schuljahre vor Erreichen der Voraussetzungen für die Frühpension) bis zum 20.04.2012 erneut um Reduzierung der Unterrichtszeit ansuchen. Gleichzeitig mit dem Gesuch um Reduzierung der Unterrichtszeit müssen diese Lehrpersonen erneut ein Gesuch um Frühpensionierung vorlegen, welcher zum frühestmöglichen Termin erfolgen muss. Für das über das 3. hinausgehende Schuljahr mit Reduzierung der Unterrichtszeit gelten die Punkt 1. und 2.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Barbara Sabbatini (Tel. 0471 417595).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor